



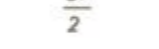



Erklärung der Planunterlage

-  Vorhandene Bebauung - Wohnhaus mit Hausnummer -
-  Vorhandene Bebauung - Sonstige Bebauung -
-  Vorhandene Bebauung - Überdachung -
-  Flurstück mit Grenzstein
-  Flurstücksnummer
-  Flurgrenze

Erklärung der Planzeichen

Zeichnerische Festsetzungen

-  Kerngebiet
-  Straßenverkehrsfläche
-  Sanierungsgebiet
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzender Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1(6) BauNVO ist von den gemäß § 7(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nur die Ziffer 2 -Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen - allgemein zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gemäß § 1(5) BauNVO in Verbindung mit § 1(9) BauNVO als Vergnügungsstätten Spiel- und Automatenhallen sowie Betriebe mit Sexualdarstellungen und Läden mit Verkaufsartikeln sexuellen Charakters nicht zulässig.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 30.01.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht.
Peine, den 18.01.1988

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 20.08.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.09.1987 bis 28.10.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Peine, den 18.01.1988

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Peine, den 18.01.1988

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 20.07.1988 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.07.1988 in Kraft getreten.
Peine, den 17.08.1988

L.S. gez. Dr. Boß
Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich beurteilbaren Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.01.1988). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Peine, den 21.01.1988
Katasteramt Peine

L.S. gez. Brörken
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 28.09.1987 bis 28.10.1987 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Peine, den 18.01.1988

L.S. Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist der/dem Bez. Reg. Brschw. am 25.03.1988 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Die/die Bez. Reg. Brschw. hat bis zum 08.06.1988 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die/die Bez. Reg. Brschw. hat am 08.06.88 (Az. 309.21102-5706.01-136) erklärt: „Dall die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht“ § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB.
Braunschweig, 08.06.1988

Bezirksregierung Braunschweig
L.S. gez. Tamm

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 17.08.1988

L.S. Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.

Peine, den 18.01.1988

gez. Warstat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom 18.09.1987 bis zum 28.10.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Peine, den 18.01.1988

Stadtdirektor

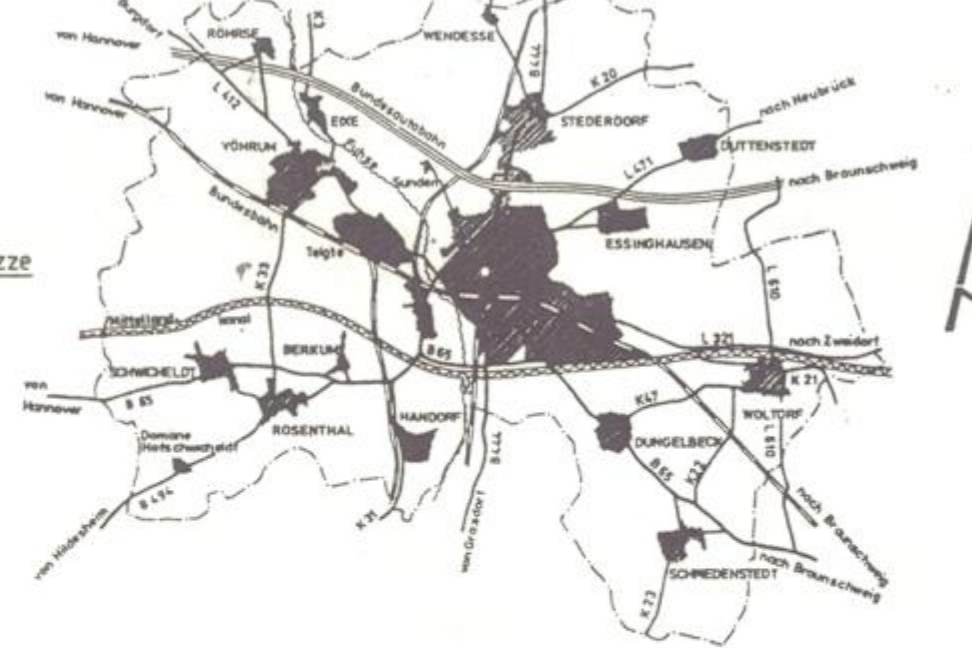
Der Rat der Stadt Peine ist den am 18.09.1987 im genannten Auflagen/Mailgaben in seiner Sitzung am 18.09.1987 beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Mailgaben vom 18.09.1987 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflagen/Mailgaben hat die Stadt Peine zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 18.09.1987 bis zum 28.10.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Peine, den 18.01.1988

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Peine, den 17.08.1988

Stadtdirektor

Übersichtsskizze



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Peine, den 18.01.1988

gez. Heinze L.S. gez. Dr. Boß
Bürgermeister Stadtdirektor

STADT PEINE

**Bebauungsplan Nr. 112
(Hagenstraße/Werderstraße /
Bodenstedtstraße / Echternstr.)**

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Kartung	Peine
Flur	2, 16, 20, 21
Maßstab	1 : 1000